

## Leitfaden für nominierte Studierende im Rahmen des Erasmus+Programms für Studienaufenthalte

Dieser Leitfaden ist ein Vertragsdokument und Teil der Stipendienunterlagen

Inhalt:

<b>A. Allgemeine Informationen für alle Mobilitäten .....</b>	<b>3</b>
1. Bewerbung und Einschreibung an der Partnerhochschule.....	3
2. Studiengebühren an der Zielhochschule .....	3
3. Unterkunft.....	3
4. Versicherung.....	3
5. Kontaktdaten & Spam-Ordner .....	4
6. Reisepass und Personalausweis .....	5
7. Visum .....	5
8. Verkürzung bzw. Verlängerung des Erasmus-Studienaufenthaltes .....	5
9. Rücktritt bzw. Studienabbruch .....	6
10. Einzureichende Unterlagen .....	7
11. Mehrfache Teilnahme am Erasmus-Programm .....	7
12. Anerkennung von erbrachten Studienleistungen .....	7
13. EU Online Sprachkurse - Online Language Support (OLS).....	8
14. Rückmeldung und Beurlaubung.....	8
15. Auslands-BAföG.....	9
16. Weitere Mobilitätsmöglichkeiten im Rahmen des Erasmus-Programms .....	9
<b>B. Förderung .....</b>	<b>10</b>
1. Förderung für Mobilitäten in Erasmus-Programmländer .....	11
2. Förderung für Mobilitäten in die Schweiz und das Vereinigte Königreich (International Mobility (IM), Region 14).....	13
3. Förderung für Mobilitäten in sog. Partnerländer – International Mobility (IM), Partnerländer).....	15
4. Weitere mögliche Förderzuschüsse/Top Ups (gilt für alle Mobilitäten) .....	18

i. Basis Top Ups.....	18
ii. Erhöhte Top Ups – Realkostenantrag .....	19
<b>C. Einzureichende Dokumente .....</b>	<b>21</b>
1. Grant Agreement:.....	21
2. Sicherheitsbelehrung: .....	22
3. (Digitales) Learning Agreement (LA) - Programmländer .....	22
4. Ehrenwörtliche Erklärung für Green Travel.....	23
5. Confirmation of Stay – Teil 1: “Start” .....	24
6. Confirmation of Stay – Teil 2: “End” .....	24
7. „Online Survey“ der Europäischen Union .....	25
8. Ausführlicher Erfahrungsbericht .....	25
9. Notenbescheinigung (Transcript of Records, Relevé des Notes).....	26
<b>D. Kontakt/Ansprechpartner bei S-International.....</b>	<b>27</b>
<b>E. Checkliste Dokumente &amp; Fristen:.....</b>	<b>28</b>

## A. Allgemeine Informationen für alle Mobilitäten

### 1. Bewerbung und Einschreibung an der Partnerhochschule

Nach der erfolgreichen Bewerbung und Nominierung durch den oder die Erasmus-Fachkoordinator:in müssen Sie sich innerhalb bestimmter Fristen an der Partnerhochschule bewerben. Häufig stehen diesbezüglich Informationen auf der Homepage der Partnerhochschule bzw. werden Ihnen von dieser per E-Mail zugeschickt. Stellen Sie sicher, dass Sie die Fristen für die Einsendung der Anmeldeformulare einhalten! Verpassen Sie die Bewerbungsfristen, kann keine Teilnahme am Erasmus-Programm garantiert werden! Bleiben Sie in Kontakt mit der Partnerhochschule, um Fragen/Termine zur Anreise, Unterkunft, Kurswahl, Einschreibung, Orientierungswochen, etc. zu klären.

### 2. Studiengebühren an der Zielhochschule

Mit einem Auslandsstudium im Rahmen des Erasmus+Programms an einer Partnerhochschule ist ein Studiengebührenerlass an der Zielhochschule verbunden. Es könnten aber administrative oder andere Gebühren anfallen, die Sie selbst finanzieren müssen. Außerdem tragen Sie selbst auch alle weiteren Kosten wie Reisekosten, Lebenshaltungskosten etc.

### 3. Unterkunft

Mit der Teilnahme am Erasmus+Programm ist keine Garantie zur Unterkunftsbereitstellung verbunden. Eine Unterkunft müssen Sie also selbst suchen – entweder in einem Wohnheim der Partnerhochschule oder auf dem freien Wohnungsmarkt in der jeweiligen Stadt. Informationen darüber erhalten Sie in der Regel auf der Homepage der Partnerhochschule. Beachten Sie, bitte, dass in verschiedenen Regionen – vor allem Großstädten – die Wohnungssituation sehr angespannt ist und ein akuter Unterkunftsmangel herrscht. Deshalb ist es wichtig, sich frühzeitig mit diesem Thema zu beschäftigen!

### 4. Versicherung

Mit einem Erasmus-Mobilitätzuschuss ist **keinerlei** Versicherungsschutz verbunden. Weder die Europäische Union (EU) noch die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) haften für Schäden, die aus Krankheit, Tod, Unfall, Verletzung von Personen, Verlust oder Beschädigung von Gegenständen in Zusammenhang mit Ihrem Auslandsaufenthalt

entstehen. Sie müssen selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz sorgen und versichern dies mit Ihrer Unterschrift auf dem Finanzvertrag „Grant Agreement“.

Sie müssen im Besitz einer im Gastland gültigen **Krankenversicherung** sein.

- **Gesetzlich Versicherte:**  
In allen EU-Staaten sowie Liechtenstein, Norwegen, Island und der Schweiz gilt die „European Health Insurance Card (EHIC)“. Eine EHIC erhalten Sie bei Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung. Ob Sie bereits im Besitz einer EHIC sind, erkennen Sie an den EU-Sternchen auf der Rückseite Ihrer Krankenversicherungskarte. Weitere Informationen finden Sie unter:  
<https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=559&langId=en>.  
Für alle anderen Staaten muss i.d.R. eine private Auslandskrankenversicherung abgeschlossen werden.
- **Privat Versicherte:**  
Privat Versicherte sollten sich vor der Abreise mit Ihrer Krankenversicherung in Verbindung setzen, um den Umfang des Versicherungsschutzes zu erfragen.

Folgende Versicherungen **sollten** neben Ihrer Krankenversicherung vorhanden sein: **Reiseversicherung, Haftpflicht- und Unfallversicherung sowie ggf. private Zusatzkrankenversicherung**. Bitte erkundigen Sie sich, inwieweit Bergungs-, Such- und Rücktransportkosten übernommen werden. Auch als Teilnehmer:in am Erasmus-Studienaustauschprogramm haben Sie grundsätzlich die Möglichkeit, in die Gruppenversicherung des DAAD aufgenommen zu werden und somit einen umfassenden Versicherungsschutz zu erwerben (<https://daad.de/versicherung>).

## 5. Kontaktdaten & Spam-Ordner

Bitte teilen Sie **jegliche Änderungen** Ihrer persönlichen Kontaktdaten (Anschrift (Semester- und Heimatadresse), Telefon, E-Mail, Notfallkontakt, Kontodaten) dem Referat für Internationale Angelegenheiten im Präsidialstab (S-International) **unverzüglich** mit, auch wenn die Mobilität beendet ist, aber Unterlagen noch nicht komplett abgegeben bzw. von S-International bearbeitet wurden (dies ist bis September 2024 möglich)! Bitte kontrollieren Sie ferner regelmäßig Ihren **Spam-Ordner**, da dort wichtige E-Mails von S-International oder der EU landen könnten!

## 6. Reisepass und Personalausweis

Bitte kümmern Sie sich rechtzeitig um Reisedokumente. Für Reisen in Nicht-EU-Länder ist ein Reisepass erforderlich! Falls Sie noch keinen Reisepass besitzen, beantragen Sie bitte diesen schnellstmöglich. Falls Sie bereits einen Reisepass haben, kontrollieren Sie bitte die Gültigkeit.

Auch für die Einreise in ein EU-Land sollten Sie im Besitz eines gültigen Personalausweises sein. Bitte kontrollieren Sie die Gültigkeit und beantragen diesen ggf. neu.

Oft müssen Reisedokumente bei Einreise noch mindestens 6 Monate gültig sein (in vielen Ländern auch länger).

## 7. Visum

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig auf den Internetseiten der entsprechenden Konsulate/Botschaften, ob Sie für Ihren Aufenthalt im Zielland ein Visum beantragen müssen. Wenn ja, beantragen Sie dieses bitte eigenständig und rechtzeitig bei der/dem entsprechenden Botschaft/Konsulat. Bitte bedenken Sie, dass die Bearbeitungszeiten oft sehr lang sind.

## 8. Verkürzung bzw. Verlängerung des Erasmus-Studienaufenthaltes

Eine Erasmus-Studierendenmobilität muss mindestens 2 Monate (60 Tage, wobei die EU jeden Monat mit 30 Tagen rechnet) und darf maximal 12 Monate (360 Tage) in Zielland betragen. Bitte beachten Sie, dass zwei Trimester im Ausland einem FAU-Semester entsprechen und Sie somit die Förderung nur für ein FAU-Semester erhalten!

Das heißt jedoch nicht automatisch, dass Sie Ihren Aufenthalt beliebig verkürzen oder verlängern können, denn relevant ist die vom/von der Erasmus-Fachkoordinator:in der FAU und S-International ausgesprochene Nominierung.

- Verkürzung:  
Sollten Sie für ein ganzes Jahr nominiert sein und sich vor Ort entscheiden, nur ein FAU Semester zu bleiben, ist das in gut begründeten Fällen möglich. Bitte informieren Sie in diesem Fall rechtzeitig Ihre:n hiesige:n Erasmus-Fachkoordinator:in, die Gasthochschule und insbesondere S-International.
- Verlängerung:
  - Monats- bzw. Tagesverlängerungen:  
Wenn Sie aus akademischen Gründen (eine Woche, einen Monat o.ä.) länger als das

im Grant Agreement pauschal festgelegte Enddatum im Ausland studieren, müssen Sie einen Antrag auf Verlängerung via Mobility Online bei S-International einreichen. Dieser muss mindestens einen Monat vor dem ursprünglich geplanten Enddatum des Aufenthalts eingereicht werden, sonst kann nur das Datum im Grant Agreement als offizielles Enddatum anerkannt werden. Den Antrag auf Verlängerung können Sie im Zuge unserer Abfrage zu den Aufenthaltsdaten gegen Ende der Mobilität stellen.

- o Semesterverlängerungen:

Sollten Sie für ein Semester nominiert sein und sich vor Ort entschließen, Ihren Aufenthalt um ein weiteres Semester verlängern zu wollen, ist das grundsätzlich nur vom Winter- auf das darauffolgende Sommersemester, aber nicht vom Sommer- auf das darauffolgende Wintersemester möglich. Bitte kontaktieren Sie uns rechtzeitig per E-Mail damit Ihnen der Antrag auf Verlängerung in Mobility Online freigeschaltet werden kann. Der Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf des ursprünglich geplanten Aufenthalts bei S-International vorliegen. Eine Verlängerung der Aufenthaltsdauer bedeutet jedoch **keine automatische Verlängerung des Stipendiums**. Über Letzteres wird anhand der verfügbaren Mittel entschieden (ggf. „Zero Grant“)! Bei einer Verlängerung um ein weiteres FAU Semester wird von S-International ein Nachtrag zum Grant Agreement erstellt. Des Weiteren muss ein zweites Learning Agreement für das weitere Semester fristgerecht abgeschlossen werden.

## 9. Rücktritt bzw. Studienabbruch

Wenn Sie von Ihrem Erasmus-Studienplatz noch vor der Abreise zurücktreten wollen/müssen, ist dies unverzüglich S-International und Ihrem/Ihrer Erasmus-Koordinator:in an der FAU zu melden und schriftlich zu begründen.

Wenn Sie Ihren Erasmus-Studienaufenthalt **unbegründet** nach weniger als 2 Monaten (60 Tagen) im Gastland abbrechen, ist das komplette bis dahin ausgezahlte Erasmus-Stipendium zurückzuzahlen. Ein Abbruch des Aufenthaltes wegen Krankheit bzw. höherer Gewalt kann nur gefördert werden, wenn ein ärztliches Attest vorliegt bzw. der Aufenthalt auf Grund von Naturkatastrophen, terroristischen Anschlägen, Pandemien o.ä. eine Gefährdung der Sicherheit darstellt. Falls Sie nicht selbst in der Lage sind, S-International zu informieren, veranlassen Sie unbedingt, dass eine Meldung an uns erfolgt.

## 10. Einzureichende Unterlagen

**Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Erasmus-Programm ist das fristgerechte Einreichen sämtlicher erforderlichen Unterlagen und das Einhalten der Programmvorgaben in Bezug auf Dokumente (z.B. Transcript of Records).** Diese sind auch für Mobilitäten ohne Förderung („Zero Grant“) verpflichtend einzureichen! Wenn Sie die unter Punkt E (Checkliste) aufgeführten Dokumente nicht oder nicht fristgerecht einreichen, dürfen Sie den Erasmus-Studienplatz nicht antreten und verlieren Ihren Anspruch auf die Erasmus-Förderung bzw. Ihren Erasmus Studienplatz! Eventuell bereits ausgezahlte Förderung muss in diesem Fall zurückerstattet werden.

## 11. Mehrfache Teilnahme am Erasmus-Programm

Studierende können mehrfach am Erasmus-Programm teilnehmen. Dabei stehen Ihnen pro Studienabschnitt (BA – MA – PhD) 12 Monate Mobilität (Studium und/oder [Praxisaufenthalte](#)) zur Verfügung. Dies entspricht maximal  $3 \times 12 = 36$  Monaten (360 Tage). Studierende, deren Studiengänge nicht in Bachelor und Master unterteilt sind (Staatsexamen, Diplom) können ebenfalls die Mehrfachförderung bei Erasmus+ in Anspruch nehmen: Ihnen stehen bis zum ersten Studienabschluss 24 Monate (720 Tage) Mobilität (Studium und/oder Praktikum) zur Verfügung.

## 12. Anerkennung von erbrachten Studienleistungen

Das Erasmus-Programm sieht vor, dass an der Gasthochschule erbrachte Studienleistungen an der Heimathochschule anerkannt werden können. Die Anerkennung müssen Sie selbst beantragen. Zuständig dafür sind die entsprechenden Lehrstühle/Departments in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Prüfungsausschuss. Es empfiehlt sich ausdrücklich, bereits vor der Abreise mit Ihrem:r Erasmus-Fachkoordinator:in, den Anerkennungsbeauftragten und den betroffenen Professor:innen über Ihr Studienvorhaben zu sprechen und im Voraus zu klären, welche Leistungen Sie im Ausland erbringen sollten (z.B. Klausuren, Länge der Hausarbeiten, etc.), damit sie an der FAU anerkannt werden. Die Absprachen sind schriftlich im Learning Agreement zu dokumentieren! Informationen finden Sie unter <https://www.fau.de/education/international/wege-ins-ausland/studieren-im-ausland/erkennung-von-leistungen/>

### 13. EU Online Sprachkurse - Online Language Support (OLS)

Im Rahmen von Erasmus+ Programm haben teilnehmende Studierende über die Online-Sprachunterstützung (OLS) auf der Plattform EU Academy die Möglichkeit, Sprachen zu lernen und Sprachkenntnisse derjenigen Sprache zu verbessern, in der Sie im Ausland studieren oder Ihr Praktikum absolvieren. Insgesamt sind derzeit mehr als 24 Sprachen auf unterschiedlichen Lernniveaus verfügbar. Es können auch mehrere Sprachen über die OLS Plattform gleichzeitig gelernt werden. Eine Beschränkung der Anzahl der Sprachen und Lerneinheiten besteht nicht.

### 14. Rückmeldung und Beurlaubung

Bitte vergessen Sie nicht, sich an der FAU auch für die Semester zurückzumelden, die Sie im Ausland verbringen. Die Teilnahme am Erasmus-Programm setzt die Immatrikulation an der Heimathochschule voraus!

Sie können sich für die Zeit Ihres Auslandsaufenthaltes beurlauben lassen. Vorteil: die Regelstudienzeit bleibt bestehen, denn Urlaubssemester gelten als Hochschul-, aber nicht als Fachsemester. Nachteil: Sie können grundsätzlich an keinen Prüfungen (außer Wiederholungsklausuren) in Erlangen/Nürnberg teilnehmen, die im deutschen Semester stattfinden, für welches Sie beurlaubt sind (Achtung: andere Semesterzeiten im Ausland!). Im Ausland dagegen können Sie selbstverständlich regulär an Prüfungen teilnehmen und sich die Leistungen im Nachhinein an der FAU anerkennen lassen.

Ausnahmeregelung: wenn Sie aufgrund der unterschiedlichen Semesterzeiten im Ausland verhindert sind, an den regulären Prüfungen des hiesigen Semesters teilzunehmen, können Sie in manchen Fällen in Absprache mit dem Prüfungsamt die verpassten Prüfungen als Erstversuche im nächsten Semester ablegen, auch wenn Sie in diesem beurlaubt sind. Bitte unbedingt das zuständige Prüfungsamt aufsuchen und diese Option klären!

Nichtbestandene Prüfungen müssen grundsätzlich zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden, unabhängig davon, ob man beurlaubt oder im Ausland ist. Wenn Sie den Wiederholungstermin auf die Zeit nach dem Auslandsaufenthalt verschieben wollen, müssen Sie selbst aktiv werden und versuchen, beim Prüfungsamt eine Aufschiebung des Prüfungstermins zu vereinbaren.

Die Beurlaubung beantragen Sie bitte bei der Studierendenverwaltung vor Vorlesungsbeginn des zu beurlaubenden Semesters. Weitere Infos unter

[https://www.fau.de/fau/rechtsgrundlagen/regelungen-zum-studium/#collapse\\_2](https://www.fau.de/fau/rechtsgrundlagen/regelungen-zum-studium/#collapse_2)

<https://www.fau.de/education/beratungs-und-servicestellen/studierendenverwaltung/>



## 15. Auslands-BAföG

Sie können für den Erasmus-Auslandsaufenthalt BAföG beantragen, selbst wenn Sie aktuell kein Inlands-BAföG erhalten. Die EU-Zuschüsse bleiben bis zu einem festgelegten Betrag anrechnungsfrei. Sie erhalten eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei Ämtern über Mobility Online. Infos unter <https://bafög.de>

## 16. Weitere Mobilitätsmöglichkeiten im Rahmen des Erasmus-Programms

Im Rahmen des Erasmus+Programms haben Studierende neben der Möglichkeit eines Studienaufenthaltes auch die Möglichkeit, ein selbstorganisiertes Praktikum im Ausland zu absolvieren, eine Lehrassistenz oder einen Teil des PJ zu absolvieren, oder den Praktischen Teil der Abschlussarbeit anzufertigen und dafür erneut Erasmus+Förderung zu erhalten.

Der Studienaufenthalt darf nicht zeitgleich mit dem Praxisaufenthalt stattfinden, sondern muss beendet sein oder danach beginnen. Die Dauer des Praxisaufenthalts wird auf die mögliche Gesamtförderdauer bzw. Erasmus-Maximal-Dauer pro Studienzyklus angerechnet.

Weitere Informationen unter

<https://www.fau.de/education/international/wege-ins-ausland/praxisaufenthalt-im-ausland/>

## B. Förderung

Wenn aus Kapazitätsgründen, aufgrund anderweitiger Förderung oder nicht mehr ausreichender Finanzmittel nicht anders vereinbart (Status „Zero Grant“), erhalten Sie im Rahmen des Erasmus+Programmes eine begrenzte finanzielle Förderung für den akademischen Zeitraum, den Sie physisch im Ausland verbringen und der von der Gastuniversität offiziell bestätigt wird.

Die **maximale** Fördersumme und ihre Zusammensetzung wird vor Antritt Ihres Auslandsaufenthaltes in einer Fördervereinbarung („Grant Agreement“) festgelegt.

Die **endgültige** Fördersumme wird erst nach Ihrer Rückkehr aus dem Ausland (siehe Confirmation of Stay) bestimmt und berechnet!

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt in zwei Raten. Die zweite Rate erhalten Sie erst nach Beendigung Ihrer Mobilität. Die **bei der ersten Auszahlungsrate** eventuell „zu viel“ erhaltenen Zuschüsse werden zurückgefordert und sind unverzüglich nach Aufforderung zurückzuzahlen.

Bitte beachten Sie:

- Ein Fördermonat hat nach EU-Vorgaben für die Berechnung genau 30 Tage, egal ob er tatsächlich 31, 28 oder 29 Tage umfasst.
- Für Zeiträume vor und nach dem Studienaufenthalt (z.B. für Wohnungssuche) sowie für ein Online-Studium von Deutschland (oder einem anderen als dem Zielland) aus kann keine Förderung gezahlt werden!
- Studierende, die Förderleistungen anderer Organisationen erhalten (z.B. DFH, Begabtenförderung, Studienstiftung, etc.) müssen sich bei ihrem Stipendiengeber vergewissern, ob sie die Erasmus-Auslandsstudienbeihilfe zusätzlich in Anspruch nehmen dürfen.

## 1. Förderung für Mobilitäten in Erasmus-Programmländer

- Zusammensetzung der Förderung:

Grundstipendium + ggf. Green Travel-Zuschuss + ggf. Basis Top Up

- Voraussichtliche Förderhöhe:

<b>Ländergruppe 1</b>	Dänemark, Finnland, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden	600 Euro/Monat	20 Euro/Tag
<b>Ländergruppe 2</b>	Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Zypern	540 Euro/Monat	18 Euro/Tag
<b>Ländergruppe 3</b>	Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Mazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn	490 Euro/Monat	16,33 Euro/Tag

- Berechnung der Förderung:

Die genaue Förderhöhe wird aktuell **taggenau auf maximal 4 Monate (120 Fördertage) für ein FAU Semester und 8 Monate (240 Fördertage) für 2 FAU Semester** berechnet (exklusive eventuelle extra Green Travel Tage). Die in Ihrer Fördervereinbarung (Grant Agreement) genannte Summe entspricht dem **maximal möglichen** Förderbetrag. Ihre **tatsächliche Förderhöhe** ist jedoch abhängig von der tatsächlichen Länge des Zeitraums Ihrer physischen Anwesenheit an der Gastuniversität und **weicht** daher häufig von der im Grant Agreement angegebenen, maximalen Fördersumme ab (siehe Punkt 3, einzureichende Dokumente).

Zu Beginn des physischen Auslandsaufenthaltes und nach Einreichen der in Art. 4.1 des Grant Agreements genannten Unterlagen erhalten Sie 70 % der maximal vorgesehenen Summe auf das im Grant Agreement genannte deutsche Konto. Erst nach

Beendigung des Auslandsaufenthaltes und Abgabe der in Artikel 4.2 des Grant Agreements genannten Unterlagen erhalten Sie die berechnete Restsumme (siehe Beispiel unten).

- Förderung für Green Travel:

Wenn Sie mindestens eine **gesamte** Wegstrecke „grün“, also umweltfreundlich mit Bus oder Bahn, Fähre oder als Fahrgemeinschaft im PKW, ins Ausland reisen, können Sie einen einmaligen Reisekostenzuschuss in Höhe von 50 Euro beantragen. Für (auch anteilige) Flugreisen kann **kein** Green Travel-Zuschuss gewährt werden. Eventuelle zusätzliche Reisetage (jeweils max. 2 für Hin- und/oder Rückreise, insgesamt max. 4) sind auch förderbar, nach dem Tagessatz der jeweiligen Ländergruppe und werden gesondert berechnet.

Um die Förderung zu beantragen, reichen Sie bitte am Ende Ihres Auslandsaufenthaltes zusammen mit der Confirmation of Stay die ehrenwörtliche Erklärung ein, die Sie mit dem Grant Agreement erhalten haben.
- Berechnungsbeispiel:

**Zielland: Spanien** → Fördersatz Ländergruppe 2: 540 €/Monat (18 €/Tag)  
Geplanter Zeitraum laut Grant Agreement:  
01.09.2023 bis 31.03.2024 = 7 Monate (≙ 210 Tage laut EU Berechnung)  
**Maximale Förderdauer:**  
4 Monate (≙ 120 Fördertage) + 4 Reisetage für Green Travel = 124 Tage  
**Maximal mögliche Fördersumme:** 124 Tage x 18 €/Tag = 2.232,00 €  
2.232,00 € + 50,00€ Green Travel Pauschale = 2.282,00 € (≙100%)  
**1. Auszahlungsrate: 1.597,40 € (≙ 70%)**

Nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes ergibt sich laut Confirmation of Stay jedoch folgende tatsächliche Dauer der physischen Anwesenheitsphase:

01.09.2023 bis 20.12.2023 = 110 Fördertage

An- & Abreise per Flugzeug → 0 Reisetage für Green Travel & 0,00 € Green Travel Pauschale

**Tatsächliche Gesamtfördersumme:** 110 Fördertage x 18 €/Tag = 1.980,00 €

→ **Restrate: 382,60 € (1.980 € - 1.597,40 €)**

## 2. Förderung für Mobilitäten in die Schweiz und das Vereinigte Königreich (International Mobility (IM), Region 14)

Besonderheiten:

- **Schweiz**

Die EU-Kommission hat aufgrund des Resultats der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 den Abschluss der Teilnahmevereinbarungen mit der Schweiz an Erasmus+ bis auf weiteres ausgesetzt. Das heißt, die Schweiz hat den Status eines Partnerlandes, nicht jedoch eines Programmlandes. Demzufolge gibt es zwei Möglichkeiten der Förderung je nach abgeschlossenem Austauschabkommen.

- **Erasmus+ International Mobility (IM)**
- **SEMP:** Die Schweizer Hochschulen haben ein „Ersatzprogramm“ namens Swiss European Mobility Programme ins Leben gerufen, über welches Mobilitäten in die Schweiz direkt von der Schweizer Gasthochschule gefördert werden. Die genaue Förderhöhe erfahren Sie von Ihrer Gasthochschule.

- **Vereinigtes Königreich**

Das Vereinigte Königreich ist seit dem Förderjahr 2022 kein Programmland mehr. Für ausgewählte Erasmus-Austauschverträge ist jedoch weiterhin eine Erasmus-Förderung über Erasmus+ International Mobility möglich

- **Zusammensetzung der Förderung:**

Grundstipendium + ggf. Green Travel-Zuschuss + ggf. Top Up
--

- **Voraussichtliche Förderhöhe:**

Schweiz, Vereinigtes Königreich	600 Euro/Monat	20 Euro/Tag
---------------------------------	----------------	-------------

- **Berechnung der Förderung:**

Die genaue Förderhöhe wird taggenau berechnet (exklusive eventuelle extra Green Travel Tage). Eine Obergrenze für die Förderhöchstdauer gibt es hier nicht. Die in Ihrer Fördervereinbarung (Grant Agreement) genannte Summe entspricht dem geplanten Förderbetrag. Ihre tatsächliche Förderhöhe ist jedoch abhängig von der tatsächlichen Länge des Zeitraums Ihrer physischen Anwesenheit an der Gastuniversität und weicht daher häufig von der im Grant Agreement angegebenen Fördersumme ab (siehe Punkt C, einzureichende Dokumente).

Zu Beginn des physischen Auslandsaufenthaltes und nach Einreichen der in Art. 4.1 des Grant Agreements genannten Unterlagen erhalten Sie 70 % der geplanten Summe auf das im Grant Agreement genannte deutsche Konto. Erst nach Beendi-

gung des Auslandsaufenthaltes und Abgabe der in Artikel 4.2 des Grant Agreements genannten Unterlagen erhalten Sie die berechnete Restsumme (siehe Beispiel unten).

- Förderung für Green Travel:

Wenn Sie mindestens eine gesamte Wegstrecke „grün“, also umweltfreundlich mit Bus oder Bahn, Fähre oder als Fahrgemeinschaft im PKW, ins Ausland reisen, können Sie einen einmaligen Reisekostenzuschuss in Höhe von 50 Euro beantragen. Für (auch anteilige) Flugreisen kann kein Green Travel-Zuschuss gewährt werden. Eventuelle zusätzliche Reisetage (jeweils max. 2 für Hin- und/oder Rückreise, insgesamt max. 4) sind auch förderbar, nach dem Tagessatz der jeweiligen Ländergruppe und werden gesondert berechnet.

Um die Förderung zu beantragen, reichen Sie bitte am Ende Ihres Auslandsaufenthaltes zusammen mit Confirmation of Stay die ehrenwörtliche Erklärung, die Sie mit dem Grant Agreement erhalten.
- Berechnungsbeispiel:

**Zielland: Vereinigtes Königreich** → Fördersatz Ländergruppe 1: 600 €/Monat (20 €/Tag)

Geplanter Zeitraum: 01.09.2023 bis 31.01.2024 = 5 Monate (≙ 150 Fördertage)

**Geplante Förderdauer:**

5 Monate (= 150 Tage) + 4 Reisetage für Green Travel = 154 Fördertage

**Geplante Fördersumme:** 154 Tage x 20 €/Tag = 3.080,00 €

3.080,00 € + 50,00€ Green Travel Pauschale = **3.130,00 € (≙ 100%)**

**1. Auszahlungsrate: 2.191,00 € (≙ 70%)**

Nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes ergibt sich laut Confirmation of Stay jedoch folgende tatsächliche Dauer der physischen Anwesenheitsphase:

05.09.2023 bis 23.12.2023 = 109 Fördertage

An- & Abreise per Zug und Fähre → 2 Reisetage für Green Travel & 50,00 € Green Travel Pauschale → **Tatsächliche Gesamtförderdauer: 111 Tage**

**Tatsächliche Gesamtfördersumme:**

111 Fördertage x 20 €/Tag = 2.220 € + 50,00 € = 2.270,00 €

→ **Restrate: 79,00 € (2.270,00 € - 2.191,00 €)**

### 3. Förderung für Mobilitäten in sog. Partnerländer – International Mobility (IM), Partnerländer)

Grundlage ist ein bestehender Erasmus-Austauschvertrag mit einer konkreten Hochschule. Die FAU hat für 2023/24 Mittel beantragt, erfährt aber erst im Juli 2023, ob diese bewilligt wurden.

- Zusammensetzung der Förderung:

Grundstipendium+Reisekostenzuschuss+ggf. Green Travel-Zuschuss+ggf. Top Up

- Voraussichtliche Förderhöhe:

- Grundstipendium:

<p><b>Aktuell:</b> Dominikanische Republik, Haiti, Iran, Israel, Kuba, Neuseeland, Palästina, Südafrika</p> <p>Ggf. je nach Bewilligung durch die EU: Ägypten, Australien, Bosnien und Herzegowina, Jordanien, Libanon, Malaysia, Marokko, Nepal, Singapur, Thailand, Tunesien, Ukraine</p>	<p>700 Euro/Monat</p>	<p>23,33 Euro/Tag</p>
---	-----------------------	-----------------------

- Reisekostenzuschuss:

**Fahrtkosten** werden in Abhängigkeit von realen Distanzen (einfach) zwischen Ausgangs- und Zielort der Mobilität bezuschusst, die europaweit einheitlich mit folgendem Berechnungsinstrument ermittelt werden: <https://erasmus-plus.ec.europa.eu/de/resources-and-tools/distance-calculator>. Gezahlt werden folgende Pauschalbeträge:

Einfache Distanz (km) laut EU-Entfernungsrechner	Förderpauschale	„Green Travel“ Pauschale
10 – 99	20 €	-
100 – 499	180 €	210 €
500 – 1.999	275€	320 €
2.000 – 2.999	360€	410 €
3.000 – 3.999	530 €	610 €
4.000 – 7.999	820 €	-
Über 8.000	1.500 €	-

- **„Green Travel“-Pauschale:**  
Für Reisen mit einem emissionsärmeren Verkehrsmittel (z.B. Bus, Bahn, Fahrgemeinschaft, Fähre bzw. Kombination davon) können die oben aufgeführten höheren Reisekostenpauschalbeträge für „Green Travel“ gezahlt und je nach tatsächlich benötigten Tagen zwischen 2-4 Reisetage auf die Gesamtförderdauer angerechnet werden.
- **Berechnung der Förderung:**  
Der Mobilitätzuschuss wird für, den im Grant Agreement (s. Punkt einzureichende Dokumente) festgelegten, Zeitraum berechnet. Er besteht aus einem monatlichen Aufenthaltsstipendium und einer einmaligen Fahrtkostenpauschale. Die genaue Förderhöhe kann von der im Grant Agreement angegebenen Fördersumme abweichen – abhängig von der tatsächlichen Länge des Zeitraums der physischen Anwesenheit im Gastland (siehe Punkt 3, einzureichende Dokumente). Zu Beginn des physischen Auslandsaufenthaltes und nach Einreichen der folgenden Unterlagen (Grant Agreement, Learning Agreement, Confirmation of Stay: Teil Arrival) erhalten Sie 70 % des vorgesehenen Aufenthaltsstipendiums sowie 100 % des vorgesehenen Fahrtkostenstipendiums auf das, im Grant Agreement genannte, deutsche Konto. Erst nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes und Abgabe der folgenden Unter-



lagen (Confirmation of Stay, Online Survey, Erfahrungsbericht) erhalten Sie die restlichen 30 % bzw. die neu berechnete Reststamme (s. Bsp. unten). Darüber hinaus müssen Sie ein Transcript of Records einreichen (siehe Punkt 3), um Rückforderungen zu vermeiden.

- Berechnungsbeispiel:

**Zielland: Israel** → Fördersatz: 700 €/Monat (23,33 €/Tag),

Reisekostenpauschale: 360,00 €

Geplanter Zeitraum: 01.09.2023 bis 31.01.2024 = 5 Monate (≙ 150 Fördertage).

**Geplante Förderdauer:** 150 Fördertage

**Geplante Fördersumme:** 150 Fördertage x 23,33 €/Tag = 3.500 € (≙ 100%).

3.500,00 € + 360,00 € Reisekostenpauschale = **3.860,00 €**

**1. Auszahlungsrate: 2.810 €**

(≙ 70% geplante Fördersumme (2.450,00 €) + 360,00 € Reisekostenpauschale)

Nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes ergibt sich laut Confirmation of Stay jedoch folgende tatsächliche Dauer der physischen Anwesenheitsphase:

01.09.2023 bis 23.12.2023 = 113 Fördertage.

**Tatsächliche Gesamtfördersumme:**

113 Fördertage x 23,33 €/Tag = 2.637,00 € (gerundet) + 360,00 € = **2.997,00 €**

→ **Restrate: 187,00 €** (3.860,00 € - 2.997,00 €)

#### 4. Weitere mögliche Förderzuschüsse/Top Ups (gilt für alle Mobilitäten)

Unter bestimmten Bedingungen kann im Rahmen des Erasmus-Programms ein Top Up für Studierende mit geringeren Chancen (fewer opportunities) beantragt werden. Die einzelnen Basis Top Ups sind nicht miteinander kombinierbar und werden am Ende der Mobilität taggenau abgerechnet.

##### i. Basis Top Ups

- Basis Top Up (pauschal) bei Behinderung und chronischer Krankheit (250 €/Monat)  
Dieses Top Up kann beantragt werden, wenn Sie einen Grad der Behinderung von mindestens 20 oder Sie eine chronische Erkrankung haben, aufgrund derer während Ihres Auslandsaufenthaltes **Mehrkosten** entstehen werden. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Aufforderung von S-International Nachweise für die vorhandene Behinderung oder chronische Krankheit einreichen müssen.
- Basis Top-up (Pauschal) für Erasmus Studium mit Kind/Kindern (250 €/Monat)  
Ein Top Up für ein Erasmus-Studium mit Kind/ern können Sie beantragen, wenn Sie ihr/e eigenes/n Kind(er) mit zum Studienaufenthalt ins Ausland nehmen möchten. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Aufforderung die Geburtsurkunde(n) des/der Kind(er), die Sie ins Ausland mitnehmen, bei S-International einreichen müssen. Von S-International können auch - gemäß Vorgabe der EU - weitere Dokumente nachgefordert werden.
- Top Up für Erstakademiker (250 €/Monat)  
Als Erstakademiker:in können Sie ein Top Up beantragen, wenn ALLE folgenden Kriterien erfüllt sind: Ihre beiden Elternteile oder (ehemals erziehungsberechtigten) Bezugspersonen (im Folgenden bezeichnet als „Eltern“) verfügen nicht über einen Abschluss einer Hochschule oder Fachhochschule.

Es gelten folgende Zusatzbedingungen in Bezug auf Eltern:

- Der Abschluss einer Berufsakademie, der zu einem dem Hochschulabschluss vergleichbaren Abschluss führt, ist als akademischer Abschluss zu werten (ein Meisterbrief wird in diesem Kontext nicht einem akademischen Abschluss gleichgestellt).
- Ein von den Eltern im Ausland absolvierter Studiengang, welcher in Deutschland als solcher nicht anerkannt wird (z.B. Physiotherapie), gilt im Rahmen der Erasmus Förderfähigkeit als akademischer Abschluss, kann also nicht gefördert werden.

- Top Up für erwerbstätige Studierende (250 €/Monat)  
Dieses Top Up kann beantragt werden, wenn ALLE folgenden Kriterien erfüllt werden:
  - Sie haben mindestens 6 Monate vor der Erasmus Bewerbung am Fachbereich der FAU auf den Erasmus-Platz fortlaufend neben dem Studium gearbeitet,
  - Bis zum Antritt der Mobilität wird die Tätigkeit lückenlos fortgeführt,
  - Während der Mobilität wird die Tätigkeit nicht fortgesetzt bzw. sie wird für den gesamten Aufenthaltszeitraum pausiert, und nicht online aus dem Zielland fortgeführt,
  - Der monatliche Erwerb liegt in dem gesamten Zeitraum (siehe Punkt 1 und 2) vor der Mobilität über 450 und unter 850 Euro netto

## ii. Erhöhte Top Ups – Realkostenantrag

Sonderförderung als eigenständiger Antrag (Langantrag) für Studierende

- bei Behinderung und chronischer Krankheit  
Die Heimathochschule kann für Geförderte mit einem GdB von mindestens 20 oder einer chronischen Erkrankung, aus der finanzieller **Mehrbedarf** hervorgeht, einen personenbezogenen Antrag stellen, um die durch den Auslandsaufenthalt anfallenden Mehrkosten von maximal 15.000 Euro pro Semester und 30.000 Euro pro Studienjahr und pro Mobilität zu decken.

Bitte beachten Sie, dass dabei nur Mehrkosten berücksichtigt werden können, die

- nicht von nationalen Stellen (Integrationsämtern, Krankenkassen, Landschaftsverbänden, Sozialämtern, Studierendenwerken) übernommen werden.
- Ihnen nachweislich durch den Auslandsaufenthalt entstehen. Hierzu zählen z. B. zusätzliche Flugkosten und Kosten für die Unterkunft von mitreisenden Assistent:innen oder für eine barrierefreie Unterkunft.

Der Antrag muss mindestens zwei Monate vor Beginn der Mobilität eingereicht werden. Deswegen sollten sich Studierende umgehend melden, bei denen die auslandsbedingten Mehrkosten nicht über das pauschale, monatliche Basis Top Up abgedeckt sind. Die Beantragung dieser Sondermittel nimmt viel Zeit in Anspruch. Nach dem Ende Ihres Auslandsaufenthalts wird eine finale Abrechnung erstellt. Hierfür müssen Sie für alle Kosten Belege (Quittungen / Rechnungen) bei Ihrer Heimathoch-

schule einreichen. Darüber hinaus ist ein formloser Erfahrungsbericht zu erstellen und ebenfalls bei Ihrer Hochschule einzureichen.

- für Erasmus Studium mit Kind/Kindern  
Studierende und Graduierte, die für ein Auslandsstudium über Erasmus+ gefördert werden und mit ihrem Kind/ihren Kindern ins Ausland reisen und denen hierfür Aufwendungen entstehen, die nicht durch den pauschalen monatlichen Aufstockungsbetrag gedeckt werden. Die Zusatzförderung von in der Regel maximal 15.000 Euro pro Semester und 30.000 Euro pro Studienjahr beantragen Sie bei Ihrer Heimathochschule. Bitte beachten Sie, dass dabei nur Mehrkosten berücksichtigt werden können, die
  - nicht von nationalen Stellen (Integrationsämtern, Krankenkassen, Landschaftsverbänden, Sozialämtern, Studierendenwerken) übernommen werden.
  - Ihnen durch den Auslandsaufenthalt für Ihre Kinder entstehen. Hierzu zählen z. B. Reisekosten für Kind/er oder Betreuungskosten.

Die Recherche für die Beantragung dieser Sondermittel nimmt viel Zeit in Anspruch. Deswegen sollten sich Studierende umgehend melden, die eine Langantrag stellen wollen. Nach dem Ende Ihres Auslandsaufenthalts wird eine finale Abrechnung erstellt. Hierfür müssen Sie für alle Kosten Belege (Quittungen / Rechnungen) bei Ihrer Heimathochschule einreichen. Darüber hinaus ist ein formloser Erfahrungsbericht zu erstellen und ebenfalls bei Ihrer Hochschule einzureichen

#### WICHTIGER HINWEIS:

**Bitte beachten Sie, dass Sie mit dem Beantragen eines Top Ups und/oder des Zuschusses für Green Travel das Vorhandensein von Nachweisen (formlose Angaben zu den Bildungsnachweisen der Eltern, ehrenwörtliche Erklärungen der Eltern Gehaltsabrechnungen, Steuererklärungen o.ä.) bestätigen sowie Ihr Einverständnis geben, diese auf Aufforderung von S-International lückenlos vorzulegen. Sie sind verpflichtet, die Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach Beendigung Ihres Auslandsaufenthaltes aufzubewahren.**

## C. Einzureichende Dokumente

Alle Dokumente sind für S-International bestimmt. Unterlagen, die digital einzureichen sind, laden Sie bitte im Mobility Online Portal hoch. Unterlagen, die im Original abzugeben sind, sind persönlich oder postalisch einzureichen (Kontaktdaten siehe Ende des Leitfadens).

Bitte fertigen Sie zur Sicherheit von allen ausgefüllten und unterzeichneten Formularen eine Kopie für Ihre eigenen Unterlagen an.

**Alle Unterlagen sind auch für Mobilitäten ohne Förderung („Zero Grant“) verpflichtend einzureichen!**

„Zero Grant“-Studierende (alle Studierenden, die für Ihr Auslandsaufenthalt kein Erasmus-Stipendium erhalten und für einen sogenannten „Zero Grant“-Aufenthalt ins Ausland gehen), sind dennoch verpflichtet, alle geforderten Unterlagen einzureichen. Auch wenn Sie keine Erasmus Förderung erhalten, nutzen Sie einen Erasmus-Studienplatz, sind damit Programmteilnehmer:in und müssen alle Vorgaben erfüllen.

**Wenn Sie die unten genannten Dokumente nicht oder nicht fristgerecht einreichen, dürfen Sie den Erasmus-Studienplatz nicht antreten und verlieren Ihren Anspruch auf die Erasmus-Förderung bzw. -Studienplatz!**

### 1. Grant Agreement:

In dieser Vereinbarung werden die Höhe sowie die Bedingungen der Erasmus-Förderung bindend festgelegt. Das Dokument muss von Ihnen eigenhändig unterschrieben werden und im Original an S-International zurückgegeben werden. Die Unterschrift der FAU Erasmus-Hochschulkoordinatorin organisiert S-International selbst und stellt Ihnen einen Scan in Mobility Online zur Verfügung.

Sollte sich Ihre Bankverbindung im Laufe des Auslandsaufenthaltes ändern, informieren Sie uns bitte unverzüglich!

**ABGABEFRIST für physisches Dokument im Original:**

Mobilitätsbeginn im WiSe 2023/24	<b>31. Juli 2023</b>
Mobilitätsbeginn im SoSe 2024	<b>01. Dezember 2023</b>

## 2. Sicherheitsbelehrung:

Bereits in der Planungsphase Ihres Auslandsaufenthaltes sollten Sie sich über die aktuelle Sicherheitslage im Zielland informieren. Bitte überprüfen Sie regelmäßig. Sicherheitshinweise, Reisewarnungen und Reisehinweise. Wir weisen darauf hin, dass Gesundheit und Sicherheit die oberste Priorität haben. Daher erkundigen Sie sich bitte vor dem Antritt Ihrer Reise, wie die Sicherheitslage ist und überprüfen die Einreisebestimmungen Ihres Ziellandes.

Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass Ihre Krankenversicherung im Zielland ausreichend ist und diese auch ggf. Pandemiefälle abdeckt. Bitte tragen Sie sich, falls notwendig, vor der Ausreise in die Krisenvorsorgeliste des Auswärtigen Amtes ein (<https://krisenvorsorgeliste.diplo.de/signin>).

Rechtzeitig vor Ihrem Aufenthalt werden Sie von S-International eine E-Mail zu Reise- und Sicherheitshinweisen erhalten. Bitte lesen Sie sich die Informationen in der E-Mail genau durch. Gleichzeitig wird Ihnen auf Mobility Online ein Fragebogen freigeschaltet, welchen Sie ausfüllen müssen. Mit dem Ausfüllen des Fragebogens bestätigen Sie, dass Sie sich über die Sicherheitslage im Zielland informiert haben und auf eigenes Risiko ins Ausland gehen.

FRIST:

Mobilitätsbeginn im WiSe 2023/24	<b>15. Juli 2023</b>
Mobilitätsbeginn im SoSe 2024	<b>15. Dezember 2023</b>

## 3. (Digitales) Learning Agreement (LA) - Programmländer

Dies ist eine Auflistung Ihres persönlichen Studienprogramms an der Gasthochschule und gleichzeitig regelt es die Anerkennung der Kurse an der FAU nach der Beendigung Ihres Auslandsaufenthaltes. Informieren Sie sich im Vorfeld über das Kursangebot an der Gasthochschule und besprechen es mit dem/der zuständigen Erasmus-Fachkoordinator:in bzw. Anerkennungsbeauftragten an der FAU. Es sollen üblicherweise Kurse im Umfang von 20-30 ECTS-Punkten pro Semester (Richtwert) belegt werden.

**Das Absolvieren von 10 ECTS pro Semester ist für die Förderung verpflichtend! Bitte beachten Sie, dass davon mindestens die Hälfte über Fachkurse eingebracht werden muss.**

Sollte Ihr:e Erasmus-Fachkoordinator:in an der FAU oder Ihre Gastuniversität mehr ECTS pro Semester verlangen, so muss Ihr Kursangebot in diesem Umfang gewählt werden.

Wenn Sie zusätzlich noch ein Fakultäts-Learning Agreement (z.B. WiSo-LA) abgeschlossen haben und in Tabelle B darauf verweisen, muss dieses Dokument zusammen mit dem Erasmus-Learning Agreement S-International über Mobility Online eingereicht werden.

- S-International ist nicht befugt, das Learning Agreement als „Departmental Coordinator“ zu unterschreiben, sondern nur in Sonderfällen, wenn ausdrücklich nach dem „Institutional Coordinator“ verlangt wird.
- Erasmus-Programmländer: Verwenden Sie das Digitale Learning Agreement (soweit möglich), zum Ausfüllen des LA haben Sie eine ausführliche E-Mail-Anleitung erhalten. Sollte Ihre Gastuniversität darauf bestehen, ein eigenes Formular für das Learning Agreement zu benutzen, ist dennoch zusätzlich das Digitale Learning Agreement der FAU auszufüllen.
- Schweiz, Vereinigtes Königreich, alle Erasmus-Partnerländer: Verwenden Sie die FAU „Papier“ Vorlage aus Mobility Online (.pdf-Dokument) und laden Sie das von allen drei Parteien unterzeichnete Dokument anschließend wieder in Mobility Online hoch.
- **Sie sind verpflichtet eigenständig alle erforderlichen Unterschriften aller Parteien einzuholen. S-International akzeptiert keine unvollständigen Dokumente und leitet diese auch nicht für Sie an Ihre Erasmus-Fachkoordinator:innen weiter!**

FRIST:

Mobilitätsbeginn im WiSe 2023/24	<b>15. August 2023</b>
Mobilitätsbeginn im SoSe 2024	<b>01. Dezember 2023</b>

Etwaige Änderungen müssen innerhalb von 5 Wochen nach Vorlesungsbeginn abgegeben werden. Später eingereichte Dokumente werden nicht berücksichtigt. Bei Jahresaufenthalten ist ggf. ein neues Learning Agreement für das zweite Semester einzureichen.

#### 4. Ehrenwörtliche Erklärung für Green Travel

Mit Ihrem Grant Agreement geben wir Ihnen auf Mobility Online die Vorlage einer ehrenwörtlichen Erklärung zur Beantragung des Green Travel-Reisekostenzuschusses frei. Wenn Sie mindestens eine komplette Wegstrecke (An- und/oder Abreise) mit Bahn oder Bus oder in einer Fahrgemeinschaft zurücklegen, können Sie diesen Reisekostenzuschuss beantragen. Bitte füllen Sie die Erklärung wahrheitsgemäß aus und laden Sie diese **am Ende** Ihres Auslandsaufenthaltes zusammen mit der Confirmation of Stay in Mobility Online hoch. Wenn sich durch die „grüne“ Reise die Reisezeit verlängert, können maximal 4 zusätzliche

Reisetage (je max. 2 Tage pro Reiserichtung) über die Erklärung beantragt werden. Diese Zuschüsse werden erst gewährt, wenn die ehrenwörtliche Erklärung und alle am Ende des Aufenthaltes verlangten Dokumente eingereicht wurden.

**ABGABEFRIST:**

Die Erklärung ist **am Ende des Aufenthaltes** als Scan in guter Qualität via Mobility Online einzureichen.

### 5. Confirmation of Stay – Teil 1: "Start"

Das Dokument ist **umgehend** nach der Registrierung von Ihrer Gasthochschule (International Office, Registration Office oder Erasmus-Koordinator:in) auszufüllen und bestätigt den offiziellen Beginn Ihrer Mobilität.

Es untergliedert sich in zwei Teilabschnitte. Abschnitt 1 „**Start**“ bestätigt den offiziellen Beginn Ihres Studiums an der Gasthochschule. Dort muss durch die Partnerhochschule der erste offizielle akademische Tag bestätigt werden.

Mit „**Arrival**“ bestätigt die Gastuniversität Ihre physische ANREISE im Gastland. Die Förderung kann erst ausbezahlt werden, wenn Ihre Ankunft im Ausland durch das Ausfüllen des Teils „Arrival“ bestätigt wurde und das Studium dort begonnen hat. Ein Privataufenthalt/Urlaub vor Semesterbeginn im Gastland darf nicht bestätigt werden!

Bitte berücksichtigen Sie unbedingt die Hinweise auf der Rückseite des Dokuments! Orientierungskurse/-tage dürfen als Startdatum der Mobilität bestätigt werden. Online-Zeiträume müssen als solche gekennzeichnet werden.

**ABGABEFRIST:**

Confirmation of Stay **unmittelbar nach der Ausstellung** in guter Qualität in Mobility Online **hochladen**. Das Original verbleibt bei Ihnen und muss zu einem späteren Zeitpunkt vervollständigt werden.

### 6. Confirmation of Stay – Teil 2: "End"

Das Dokument ist **unmittelbar vor dem letzten offiziellen Tag** von Ihrer Gasthochschule (International Office, Registration Office oder Erasmus-Koordinator:in) auszufüllen und bestätigt das offizielle Ende Ihrer Mobilität.

Es untergliedert sich in drei Abschnitte. Der Teil „**Last academic day**“ bestätigt das offizielle Ende Ihrer akademischen Mobilitätsphase. Dieser letzte offizielle Tag kann sowohl virtuell als auch physisch im Gastland oder von Deutschland aus erfolgen. Hier ist die letzte offiziell-



le Veranstaltung (Kurs, Vorlesung, Prüfung) ausschlaggebend. Ein Privataufenthalt/Urlaub nach Prüfungsende vor Rückkehr ins Heimatland darf nicht bestätigt werden!

Der Abschnitt „**Departure**“ bestätigt Ihre physische ABREISE vom Studienort aus nach Deutschland.

Wenn Sie Ihr Studium online ausführen, muss dies auf dem Dokument vermerkt werden. Die Förderung kann erst endgültig berechnet werden, wenn Ihre Abreise im Ausland durch das Ausfüllen des Teils „Departure“ bestätigt wurde.

Im Falle eines reinen Online-Studiums bzw. einer Mischung aus Online- und Präsenzstudium muss der Teil zum Online Studium unter „End“ entsprechend ausgefüllt werden.

Bitte berücksichtigen Sie unbedingt die Hinweise auf der Rückseite des Dokuments!

**ABGABEFRIST:**

Die vollständige Aufenthaltsbestätigung ist **unmittelbar nach der Ausstellung** in guter Qualität im Mobility Online Portal hochladen.

## 7. „Online Survey“ der Europäischen Union

Sie erhalten nach Beendigung Ihres Aufenthaltes von der EU per E-Mail eine Aufforderung zum Ausfüllen des Online-Abschlussberichts. Zeitaufwand: ca. 15 Minuten.

**ABGABEFRIST:**

Hinweise der EU in der E-Mail beachten und den Survey unverzüglich nach Erhalt der E-Mail **online** ausfüllen. Eine separate Abgabe dieses Online-Berichts bei S-International ist nicht erforderlich!

Gegebenenfalls erhalten Sie zum Thema Anerkennung noch einen ergänzenden Survey, den Sie bitte fristgerecht beantworten.

## 8. Ausführlicher Erfahrungsbericht

Bitte unbedingt die FAU-Vorlage in Mobility Online verwenden und die Fragen ausführlich (mindestens fünf Sätze pro Bewertungskriterium) beantworten! Die Berichte werden nach Ihrer Einwilligung online gestellt. Auch WiSo-Studierende müssen diese Vorlage bei S-International einreichen.

Sie haben nach dem Absenden des Berichts die Möglichkeit, sich den Bericht als PDF über Mobility Online herunterzuladen.

**ABGABEFRIST:**

**Binnen 3 Wochen nach dem bestätigten letzten Aufenthaltstag** in Mobility Online ausfüllen.

## 9. Notenbescheinigung (Transcript of Records, Relevé des Notes)

Nachweis über die im Ausland erbrachten Leistungen. Dieser wird von allen Erasmus-Studierenden verlangt – unabhängig davon, ob Sie die erbrachten Leistungen letztlich auch anerkennen lassen wollen/können oder nicht. Das Transcript of Records der Gastuniversität muss eine Mindestanzahl von 10 ECTS pro Semester aufweisen, um eine Rückforderung Ihrer Erasmus-Förderung zu vermeiden. Von diesen 10 ECTS müssen Sie mindestens die Hälfte in Fachkursen absolviert haben.

ABGABEFRIST für **physisches Dokument im Original**:

Mobilitätsbeginn im WiSe 2023/24	<b>31. März 2024</b>
Ganzes Jahr + Mobilitätsbeginn im SoSe 2024	<b>01. September 2024</b>

## D. Kontakt/Ansprechpartner bei S-International

Postanschrift	Besucheradresse
FAU Erlangen-Nürnberg International Affairs (S-International) Team Mobility Schlossplatz 4 91054 Erlangen	FAU Erlangen-Nürnberg Referat für Internationale Angelegenheiten Team Mobility Helmstraße 1, Eingang C (über Einhornstraße) 91054 Erlangen

**Team Mobility E-Mail-Adresse:** [mobility@fau.de](mailto:mobility@fau.de)

Bitte senden Sie innerhalb einer Woche NICHT mehrfach die gleiche E-Mail.

**Offene digitale Sprechstunde:** [Mo und Mi von 9 bis 12 Uhr via Zoom.](#)

**Offene Sprechstunde in Person:** [Do von 9 bis 12 Uhr, Besucheradresse siehe oben.](#)

**Fachliche Beratung:** Erasmus-Fachkoordinator:innen der jeweiligen Fächer, International Offices der Fakultäten und Anerkennungsbeauftragte Ihres Departments

Änderungen vorbehalten! Stand: Juni 2023.

## E. Checkliste Dokumente & Fristen:

Mobilitäten im akademischen Jahr 2023/24

**Grant Agreement im Original**

Abgabefrist: 31.07.2023 (Beginn WiSe) oder 01.12.2023 (Beginn SoSe)

**Sicherheitsbelehrung** via Mobility Online

Frist: 15.07.2023 (Beginn WiSe) oder 15.12.2023 (Beginn SoSe)

**Learning Agreement** via Mobility Online

Abgabefrist: 15.08.2023 (Beginn WiSe) oder 01.12.2023 (Beginn SoSe)

Für ausreichend **Versicherungsschutz** gesorgt (siehe Info Seite 1)

**Confirmation of Stay: Teil 1 „Start“** via Mobility Online

unmittelbar nach Registrierung vor Ort bzw. Beginn des Online-Studiums

Ggf. **geändertes Learning Agreement** („changes“) via Mobility Online

binnen 5 Wochen nach Vorlesungsbeginn

Ggf. **zweites Learning Agreement** (im Falle von Jahresaufenthalten) via Mobility Online

vor Vorlesungsbeginn des zweiten Semesters

**Confirmation of Stay: Teil 2 „End“** via Mobility Online

unmittelbar nach Beendigung des Aufenthalts

**Ehrenwörtliche Erklärung für Green Travel** - Scan via Mobility Online

am Ende des Auslandsaufenthaltes

**EU-Online Survey** – online

unverzüglich nach Aufforderung der EU

**Erfahrungsbericht** via Mobility Online

max. 3 Wochen nach Beendigung des Aufenthalts

**Transcript of Records** via Mobility Online

Abgabefrist: 31. März 2024 (Beginn WiSe) oder 01. September 2024 (Ganzes Jahr oder Beginn SoSe)

Bitte beachten Sie, dass Sie mit der Unterschrift des Grant Agreements eingewilligt haben, Ihre Erasmus+-Dokumente fristgerecht einzureichen, um Ihre Förderung zu erhalten. Sollten Sie sich nicht an diese Vertragsbindung halten und S-International nicht über Ihre Versäumnisse informieren, dürfen Sie den Erasmus-Studienplatz nicht antreten und verlieren Ihren Anspruch auf die Erasmus-Förderung! Informieren Sie uns deswegen unbedingt, falls



Friedrich-Alexander-Universität  
Erlangen-Nürnberg



Erasmus+

Sie Fristen nicht einhalten können, sich Ihre Angaben/Daten ändern oder Sie vor Problemen stehen. Ohne Kommunikation Ihrerseits können wir Ihnen nicht helfen und bei Fristen nicht entgegenkommen.

Bei administrativen Problemen wenden Sie sich an Ihre Gastuniversität oder an [mobility@fau.de](mailto:mobility@fau.de).

Bei fachlichen Problemen wenden Sie sich an Ihren Fachbereich an der FAU oder an der Gastuniversität.

Mit freundlichen Grüßen

Team Mobility

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Referat S-International/International Affairs

Präsidialstab/President's Staff

Schlossplatz 4, 91054 Erlangen

Visitors: Helmstraße 1C, 91054 Erlangen,

E-Mail: [mobility@fau.de](mailto:mobility@fau.de)

Internet: [www.fau.de/](http://www.fau.de/)